

Ehrenordnung der Gemeinde Alkersleben

Der Gemeinderat hat am 28.09.2006 diese Richtlinie für Ehrungen von Jubilaren, verdienten Bürgern und Personen im öffentlichen Dienst (Kommunale Ehrenordnung) und die Änderung der Ehrenordnung vom 2.10.2007 beschlossen.

§ 1 Ehrungen von Einwohnern

1. Altersjubiläen

Ab dem 65. Lebensjahr werden mit Zustimmung des Bürgers die Geburtstage im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ veröffentlicht.

Einwohner der Gemeinde Alkersleben, die das 70., 75., 80. und weiter alle 5 Jahre, vollendet haben, werden durch den Bürgermeister bzw. einen benannten Vertreter mit einem Glückwunschsreiben und einem Geschenk geehrt.

Wurde eine zusätzliche Ehrung beim Landratsamt (z. B. beim 90. oder 100. Geburtstag) beantragt, sollte die Ehrung durch den Landrat und den Bürgermeister gleichzeitig erfolgen.

2. Ehejubiläen

Einwohner der Gemeinde Alkersleben, die das 50. (Goldene) oder ein höheres Ehejubiläum begehen, werden durch den Bürgermeister bzw. einen benannten Vertreter mit einem Glückwunschsreiben und einem Geschenk geehrt.

Wurde eine zusätzliche Ehrung beim Landratsamt (mindestens 1 Monat vorher) beantragt, sollte die Ehrung durch den Landrat und den Bürgermeister gleichzeitig erfolgen.

Eine Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ kann nur erfolgen, wenn die goldenen bzw. späteren Ehejubiläen dem Bürgermeister zum Ende eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr bekannt gegeben werden.

3. Arbeitsjubiläen

Einwohner der Gemeinde Alkersleben, die das 40. oder 50. Arbeitsjubiläum bei einem Arbeitgeber der Gemeinde begehen, werden durch den Bürgermeister bzw. einen benannten Vertreter mit einer Ehrenurkunde, einem Glückwunschsreiben und einem Präsent geehrt.

4. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Einwohner der Gemeinde Alkersleben, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, wird den Angehörigen durch den Bürgermeister in Form eines Beileidsschreiben oder einer Kranzniederlegung die letzte Ehre erwiesen.

5. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Ehrungen verdienter Persönlichkeiten, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben verdient gemacht haben, erfolgen nach besonderer Entscheidung im Gemeinderat durch den Bürgermeister in der Bürgerversammlung. (z. B.: Ehrenurkunde, Bürgermedaille etc.)

Die Ehrung eines verdienten Bürgers mit einem Orden der Bundesrepublik Deutschland erfolgt in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister ggf. gemeinsam mit einem Vertreter des Landratsamtes.

6. Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 11 Thüringer Kommunalordnung in Würdigung hervorragender Verdienste um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner vom Gemeinderat verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft (Überreichung einer Ehrenbürgerurkunde) erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates in einem würdigen Rahmen.

Für Ehrenbürger gelten Ehrungen entsprechend Punkt 1 - 4.

§ 2 Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage

Jeder Gemeinderat erhält anlässlich seines Geburtstages vom Bürgermeister eine Glückwunschkarte.

2. Tod aktiver Gemeinderäte

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen des verstorbenen Gemeinderates ein Beileidsschreiben, die Ehrung des Verstorbenen erfolgt durch eine Kranzniederlegung, einen Nachruf in der Presse und im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinde. Die Mitglieder des Gemeinderates sollten durch Ihre Teilnahme an der Beerdigung dem Verstorbenen die letzte Ehre erweisen.

3. Tod von Angehörigen eines aktiven Gemeinderates

Beim Tod eines nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderates erfolgt die Ehrung mit einem Beileidsschreiben des Bürgermeisters.

4. Tod eines ehemaligen Gemeinderates

Beim Tod eines ehemaligen Gemeinderates erfolgt die Ehrung durch ein Beileidsschreiben, eine Würdigung in Form eines Grabschmucks bzw. einer Geldspende liegt im Ermessen des aktiven Gemeinderates.

§ 3 Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Arbeitsjubiläen

Nach Vollendung einer 25- jährigen bzw. 40- jährigen Dienstzeit in der Gemeinde bzw. im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar entsprechend den Regelungen und Richtlinien des Innenministeriums für Beamte, Angestellte und Arbeiter eine Ehrung durch den Bürgermeister in Form eines Glückwunschscheibens, der festgelegten tariflichen Zuwendung bzw. eines Präsentes.

2. Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Die Verabschiedung von Gemeindebediensteten aus dem Arbeitsleben erfolgt durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen. Je nach Dienstzeit erfolgt die Verabschiedung mit einem angemessenen Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

3. Tod von Gemeindebediensteten und nächsten Angehörigen

Beim Tod von aktiv Bediensteten der Gemeinde erfolgt die Würdigung durch den Bürgermeister in Form eines Beileidsschreibens, einer Kranzniederlegung, einem Nachruf in der Presse und im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinde.

Beim Tod eines nächsten Angehörigen eines Gemeindebediensteten erfolgt die Würdigung durch ein Beileidsschreiben.

Beim Tod eines ehemaligen Gemeindebediensteten erfolgt die Ehrung durch ein Beileidsschreiben. Je nach geleisteter Dienstzeit erfolgt eine Würdigung in Form eines Grabschmucks bzw. einer Geldspende.

§ 4 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt zu besonderen Verdiensten, Jubiläen bzw. bei Tod von Mitgliedern.

2. Die Ehrung zu besonderen Verdiensten erfolgt durch den Bürgermeister nach entsprechendem Vorschlag durch den Vorstand des Feuerwehrvereins.

3. Bei 25- und 50-Jährigen Jubiläen erfolgt die Würdigung in Form eines Präsentes durch den Bürgermeister.

4. Bei Tod eines Mitgliedes erfolgt die Würdigung entsprechend den Festlegungen in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr durch Beileidsschreiben und Kranzniederlegung durch den Bürgermeister.

§ 5 Ehrungen von Vereinen auf dem Gebiet der Kultur und des Sportes

1. Ehrung von Vereinen

Örtliche Vereine erhalten bei Vereinsjubiläen ab dem 10. Jubiläum sowie alle weiteren 5 Jahre eine Würdigung in Form einer Geldzuwendung. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen zum Vereinsjubiläum.

Aus Anlass besonderer Leistungen des Vereins zur Erhaltung des kulturellen und sportlichen Lebens in der Gemeinde kann durch den Bürgermeister eine Ehrenabgabe der Gemeinde mit einem Anerkennungsschreiben bei einer Vereinsveranstaltung überreicht werden.

2. Ehrung von Vereinsmitglieder mit besonderen Leistungen

Einwohner mit besonderen, hervorragenden sportlichen Leistungen bzw. besonderem kulturellem Engagement werden durch den Bürgermeister in Form eines Dankeschreibens und ggf. einem Präsent geehrt.

3. Ehrung sonstiger örtlicher Vereinigungen

Über die Ehrung sonstiger örtlicher Vereinigungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 6 In Kraft Treten

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alkersleben, 23.10.2007


Günther Hülle
Bürgermeister

